

Julia Hugo

## **Pädagogische Verantwortung – pädagogische Freiheit Einblicke in den schulrechtlichen Diskurs**

### **Was Sie in diesem Kapitel erwartet**

Pädagogische Verantwortung ist nicht nur von erziehungs- und bildungswissenschaftlicher, sondern auch von rechtlicher Relevanz. Es wird aufgezeigt, inwiefern Verantwortung in Rechtsphilosophie, Rechtswissenschaft und konkret im Bereich Schulrecht eine rechtliche Kategorie darstellt (1.). Darauf aufbauend wird der Fokus auf die Eigenverantwortung der Person als eines der Grundprinzipien der deutschen Rechtsordnung gelegt. Dabei zeigt sich, dass Freiheit und Verantwortung stets zusammengedacht werden (2.). Mit der Dichotomie von pädagogischer Freiheit und pädagogischer Verantwortung wird der Bogen zum Schulrecht geschlagen. Anhand des Wortlauts der Landesschulgesetze sowie des rechtswissenschaftlichen Diskurses um rechtliche Begründung, Grenzen und die Reichweite pädagogischer Freiheit wird der Versuch einer inhaltlichen Konkretisierung des Terminus *pädagogische Verantwortung* bzw. *Freiheit* unternommen (3.). Ein Ausblick thematisiert schließlich den Zusammenhang zwischen dem Vorwurf der Verrechtlichung des Bildungswesens einerseits und der Forderung nach klaren gesetzlichen Regelungen andererseits. Es zeigt sich, dass es Aufgabe der Erziehungs- und Bildungswissenschaften sowie der schulischen Praxis ist, rechtliche Leerstellen zu füllen (4.).

Damit bereitet der Beitrag die schulrechtliche Debatte um pädagogische Verantwortung und Freiheit für die Erziehungs- und Bildungswissenschaften auf und verweist auf Momente, an denen ein interdisziplinärer Austausch zielführend ist.

### **Schlüsselbegriffe**

pädagogische Verantwortung, pädagogische Freiheit, pädagogische Autonomie, Schulrecht

## 1. Verantwortung – eine (schul-)rechtliche Kategorie

Schule und Unterricht werden ebenso wie alle anderen gesellschaftlichen Bereiche von rechtlichen Regelungen normiert: Vom Grundgesetz über die Landesverfassungen bis hin zu Schulgesetzen und Erlassen der Kultusministerien, die ihrerseits in einer Vielzahl untergesetzlicher Verwaltungsvorschriften konkretisiert werden – überall finden sich schulrechtlich relevante Normierungen. Um Inhalt, Dimensionen, Grenzen und Möglichkeiten von Verantwortung im Kontext von Schule ausloten zu können, ist es notwendig, die genannten Rechtsquellen auf Regelungen zu Verantwortung hin zu untersuchen. Dabei zeigt sich, dass Verantwortung seit ca. 300 Jahren nicht nur eine zentrale Kategorie von Alltag, Wirtschaft und Politik, sondern auch eine des Rechts ist (Nida-Rümelin, 2011, S. 11).

So wird Verantwortung als moralphilosophische Kategorie in der Rechtsphilosophie entlang der Grundfrage erörtert, in welchem Verhältnis *moralische* und *rechtliche* Verantwortung zueinander stehen. Im Kern treffen zwei philosophische Grundpositionen aufeinander: Vertreter<sup>1</sup> des Naturrechts und des Rechtspositivismus diskutieren seit den Anfängen der spanischen Scholastik die Frage, ob Moral *durch* Recht oder Recht *vor* Moral zu schützen ist (Seelmann & Demko, 2019, S. 84–86). Hervorstechendes Beispiel für die Diskussion um Recht und Moral bzw. Naturrecht und Rechtspositivismus sind die Ausführungen des Strafrechtlers und Rechtsphilosophen Gustav Radbruch. Vor dem Hintergrund der Zeit des Nationalsozialismus diskutiert er, inwiefern ungerechte Gesetze Gültigkeit entfalten (Radbruch, 1946/2003, S. 211).

Jenseits dieses breit und kontrovers geführten rechtsphilosophischen Diskurses handelt es sich bei der *Selbst-* oder auch *Eigenverantwortung der Person* im Allgemeinen um ein basales, der gesamten deutschen Rechtsordnung immanentes Prinzip, das die Freiheit des Individuums zur Voraussetzung hat.

Pädagogische Verantwortung im Speziellen wird als Äquivalent zu pädagogischer Freiheit in der Rechtswissenschaft und -praxis seit mehreren Jahrzehnten immer wieder thematisiert. Im aktuellen Diskurs zeugen die Dissertationen von Johannes Rux (2002) und Hinnerk Wißmann (2002) von einem vorhandenen juristischen Problembewusstsein.

Die rechtsphilosophischen Abhandlungen um Wesen, Reichweite und Grenzen rechtlicher Verantwortung der einzelnen Person<sup>2</sup> beiseite lassend soll zunächst das Prinzip der Eigenverantwortung des Individuums für die drei Rechtsgebiete Privatrecht, öffentliches Recht und Strafrecht dargestellt werden. Anschließend wird erör-

---

1 Im Rahmen dieses Beitrags finden größtenteils geschlechtsneutrale Bezeichnungen Verwendung, etwa *Lehrkräfte* anstelle von *Lehrerinnen und Lehrern*. Wo, etwa im Rahmen feststehender Begriffe wie dem der *Gesetzgeber* oder aus Gründen der besseren Lesbarkeit (z.B. *Vertreter*), auf das generische Maskulinum oder auf Pluralformen zurückgegriffen wird, sind stets alle Personen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität in gleicher Weise angesprochen.

2 Ausführlich nachzulesen z.B. in Pauen und Roth (2008), die unter Rückbezug auf neurobiologische Befunde die Determiniertheit menschlicher Willensfreiheit diskutieren.

tert, entlang welcher Grundlinien sich die rechtswissenschaftliche Kontroverse um pädagogische Verantwortung bzw. Freiheit seit den 1960er Jahren entwickelt hat. Es soll herausgearbeitet werden, inwiefern aus den rechtlichen Überlegungen zu Inhalt, Begründung und Reichweite pädagogischer Freiheit Antworten auf die Fragen nach Umfang, Grenzen und Möglichkeiten pädagogischer Verantwortung abgeleitet werden können. Dabei teilen, soviel kann bereits vorweggenommen werden, alle genannten Diskursstränge ein gemeinsames Element: Freiheit und Verantwortung sind auf das Engste miteinander verknüpft. Mehr noch: Verantwortungsübernahme, die auch rechtlich eingefordert werden kann, setzt immer eine freie Entscheidung oder Handlung voraus.

## 2. Das Prinzip der Eigenverantwortung der Person

Privatrecht, öffentliches Recht und Strafrecht – die drei großen Rechtsgebiete, in die die deutsche Rechtsordnung und -wissenschaft üblicherweise gegliedert werden, – normieren unterschiedliche gesellschaftliche Bereiche. Da das Strafrecht<sup>3</sup> systematisch dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist (Kaspar, 2015, § 1, Rn.<sup>4</sup> 1), geht es nachfolgend – zur thematischen Verortung dieses Beitrags – um das Verhältnis bzw. die Unterscheidung von Privatrecht (auch: *Bürgerliches Recht* oder *Zivilrecht*) und öffentlichem Recht anhand der gängigen Abgrenzungstheorien: Der sogenannten *Interessenstheorie* zufolge dient das öffentliche Recht den öffentlichen, das Privatrecht hingegen den Individualinteressen (Wolf & Neuner, 2012, § 2, Rn. 17). Gemäß der auf das 19. Jahrhundert zurückgehenden *Subordinationstheorie* (auch: *Subjektionstheorie*) sind hingegen die Rangverhältnisse der beteiligten Rechtssubjekte das zentrale Differenzkriterium: Während die Rechtsbeziehungen im Privatrecht von einem Gleichordnungsverhältnis gekennzeichnet sind, herrschen im öffentlichen Recht Über- bzw. Unterordnungsverhältnisse vor (ebd., Rn. 20). Die *modifizierte Subjektionstheorie* (auch: *Zuordnungs- oder Sonderrechtstheorie*) wiederum bestimmt, dass ein Rechtsverhältnis erst dann als öffentlich-rechtlich zu klassifizieren ist, wenn mindestens ein Akteur als Hoheitsträger, d.h. „in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt“, auftritt (ebd., Rn. 23).<sup>5</sup> Vereinfacht formuliert regelt das Privatrecht das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger untereinander, das öffentliche Recht hingegen das Verhältnis von Bürgerinnen und Bürgern zum Staat (ebd., Rn. 1). Als Teil des sogenannten *besonderen Verwaltungsrechts* ist das Schulrecht – und somit auch der vorliegende Beitrag – ein öffentlich-rechtliches Thema.

3 Es wird zwischen dem *materiellen* Strafrecht, das die Voraussetzungen und Rechtsfolgen von Straftaten umfasst, und dem *formellen* Strafrecht, das das Strafverfahren regelt, unterschieden (Kaspar, 2015, § 1, Rn. 1).

4 Eine Übersicht über die verwendeten juristischen Abkürzungen findet sich am Ende des Beitrags im Abkürzungsverzeichnis.

5 Vorzüge und Nachteile der einzelnen Theorien werden ausführlich z.B. bei Wolf und Neuner (2012, § 2) dargestellt.

Abgesehen von ihrer Unterschiedlichkeit sind allen Rechtsgebieten einige Prinzipien gemein. So bildet zunächst ein einheitliches Menschenbild die ethische Basis für alle Rechtsnormen: Der Mensch hat als Person im ethischen Sinn<sup>6</sup> eine Würde und kann als solcher Träger von Rechten und Pflichten sein (ebd., § 10, Rn. 4). Ausfluss aus dieser grundgesetzlich in Artikel 1 Absatz 1 GG<sup>7</sup> verankerten Menschenwürde ist die *Willensfreiheit* – eine Prämisse, die wiederum in allen drei Rechtsgebieten selbstverständlich mitgedacht wird (ebd., Rn. 11). Verantwortungszuschreibung setzt – in der Rechtswissenschaft – voraus, dass Menschen als Personen im ethischen Sinn ihr Handeln und Unterlassen auf freie Willensentscheidungen gründen. Prägnant formuliert: Ohne personales Menschsein keine Freiheit. Ohne Freiheit keine Verantwortung. Damit steht die rechtswissenschaftliche Diskussion um Verantwortung ganz im Zeichen eines seit 300 Jahren geführten philosophischen Diskurses, der sich auf die Trias Rationalität – Freiheit – Verantwortung<sup>8</sup> herunterbrechen lässt (Nida-Rümelin, 2011, S. 12). Diese auf den Grundgedanken der Aufklärung zurückgehende liberale Formel<sup>9</sup> (ebd.) folgt je nach Rechtsgebiet unterschiedlichen Zurechnungsformeln, auf die an dieser Stelle – mit Ausnahme des Schulrechts – nicht näher eingegangen werden soll.<sup>10</sup>

### 3. Pädagogische Verantwortung – pädagogische Freiheit

Systematisch ist das Schulrecht als Teil des sogenannten *besonderen Verwaltungsrechts* dem öffentlichen Recht zuzuordnen<sup>11</sup> und umfasst einen Teilbereich rechtlicher Regelungen über das Bildungswesen, nämlich „die Summe derjenigen Rechtsvorschriften, die sich auf die Schule und das Schulverhältnis beziehen“ (Rux, 2018, § 1, Rn. 5). Auch die gesetzlichen Normierungen zu pädagogischer Verantwortung und pädagogischer Freiheit, die sich in den Landesschulgesetzen finden, sind demnach schulrechtlicher Natur. Nachfolgend soll zunächst die im vorherigen Abschnitt aufgeworfene Frage geklärt werden, inwiefern sich der philosophische Dreischritt Rationalität – Freiheit – Verantwortung auf die Verantwortung der Lehrkraft

6 Der Zusammenhang zwischen personaler Identität und Verantwortung bzw. Freiheit wird ausführlich bei Nida-Rümelin (2011, S. 74–80) diskutiert.

7 Art. 1 Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

8 Diesen Dreischritt vollzieht Julian Nida-Rümelin mit den drei Traktaten *Strukturelle Rationalität* (2001), *Über menschliche Freiheit* (2005) sowie *Verantwortung* (2011). Die Trilogie ist eine Zusammenschau und kritische Analyse des neuzeitlichen philosophischen Diskurses um Rationalität, Freiheit und Verantwortung.

9 Nida-Rümelin (2011, S. 11–12) betont, dass der Terminus durch die Aufklärung zwar an Bedeutung gewonnen hat. Das Phänomen des Ver-Antwortens ist jedoch als *conditio humana* schon immer mit dem menschlichen Dasein verbunden.

10 Für das Privatrecht nachzulesen z.B. in Wolf und Neuner (2012, § 10, Rn. 16–26). Im Strafrecht stellt sich die Frage nach Verantwortung insbesondere im Zusammenhang mit der Frage nach der Schuld (s. z.B. Kaspar, 2015, § 5, Rn. 408–411).

11 Zur Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht s. Abschnitt 2 dieses Beitrags.

übertragen lässt. Daran schließt sich eine Analyse der Termini *pädagogische Verantwortung* und *pädagogische Freiheit* entlang der klassischen Auslegungskanones nach Friedrich Carl von Savigny (1840/2013) – Wortlaut, Systematik, Telos, Historie – an.

### 3.1 Pädagogische Freiheit als Voraussetzung für pädagogische Verantwortung?

Mit Blick auf die Lehrtätigkeit an Schulen stellt sich die Frage, inwiefern pädagogische Verantwortung im rechtlichen Sinne dem philosophischen Dreischritt Rationalität – Freiheit – Verantwortung folgt.

In Literatur und Rechtsprechung besteht grundsätzlich Konsens darüber, dass auch im schulischen Kontext ein gewisser Spielraum Voraussetzung für die Übernahme pädagogischer Verantwortung ist (Rux, 2018, § 3, Rn. 1133). Bei pädagogischer Freiheit und Verantwortung handele es sich, so Johannes Rux, um „zwei Seiten ein und derselben Medaille“ (ebd., Rn. 1138): Verantwortung setzt Freiheit voraus und folgt wiederum aus dieser.<sup>12</sup> Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt Hermann Avenarius (2010b, S. 184): „[D]er schulische[...] Bildungs- und Erziehungsauftrag kann letztendlich nur dann erfolgreich sein, wenn den Lehrkräften ein Freiraum zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung der konkreten Unterrichtssituation belassen wird.“<sup>13</sup>

Damit zeigt sich, wenngleich die Prämisse des Menschseins nicht expliziert wird, dass pädagogische Verantwortung im Speziellen dem Prinzip der Verantwortung im Allgemeinen parallel gelagert ist: Auch pädagogische Verantwortung folgt dem Dreischritt Rationalität – Freiheit – Verantwortung.

### 3.2 Pädagogische Freiheit und Verantwortung im rechtswissenschaftlichen Diskurs

Ist in den Landesschulgesetzen häufig von pädagogischer *Verantwortung* die Rede, findet im schulrechtlichen Diskurs vornehmlich der Terminus *pädagogische Freiheit* Verwendung. Anfang der 1960er Jahre nimmt dieser Diskurs, prominent vertreten durch Hans Heckels *Schulrechtskunde* (Heckel & Seipp, 1960), seinen Ausgang im Kontext gesellschaftlicher Kritik an der sogenannten *verwalteten* Schule (z.B. Becker, 1954; Pöggeler, 1960; Hoffmann, 1962; Reuter, 1963) sowie gesellschaftlicher Skepsis gegenüber Schule, Lehrpersonal und Erziehung (von Münch, 1964, S. 789). Was schon Ausgangspunkt von Münchs Ausführungen (1964) gewesen ist, zieht sich wie

<sup>12</sup> Rux' Position wird ausführlich in Abschnitt 3.2.3 dieses Beitrags ausgeführt.

<sup>13</sup> Die Positionen von Rux und Avenarius bzw. Füssel unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der Konsequenzen, die sie aus der Notwendigkeit eines gewissen Freiraums ableiten: Während Rux (2018, § 3, Rn. 1144) für eine Einstufung pädagogischer Freiheit als subjektive Rechtsposition argumentiert, verweist Füssel (2010c, S. 664) mit der h.M. auf den funktionalen Charakter pädagogischer Freiheit.

ein roter Faden durch die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit pädagogischer Freiheit – von Heckels *Schulrechtskunde* über die Arbeiten Wißmanns (2002) und Rux' (2002, 2018) bis hin zu Guy Beaucamps zusammenfassendem Artikel *Zur rechtlichen Relevanz pädagogischer Freiheit* (2015): Die Klärung der rechtlichen Begründung und Reichweite von pädagogischer Freiheit (von Münch, 1964, S. 789; Heckel & Seipp, 1960, S. 110; Wißmann, 2002, S. 15–16; Rux, 2018, § 3, Rn. 1133; relativierend Beaucamp, 2015, S. 154). Die übergeordnete Frage lautet stets: Handelt es sich bei pädagogischer Freiheit um ein *personales Recht* der Lehrerinnen und Lehrer, das ggf. vor Gericht einklagbar ist, oder um eine *funktionale Freiheit*, die sich einzig aus dem Zweck der Tätigkeit und den Interessen der Schülerinnen und Schüler ableiten lässt?

Nachfolgend soll der schulrechtliche Begriff der *pädagogischen Verantwortung* bzw. *Freiheit* in seinen Grundlagen erörtert und unter Rekurs auf die rechtswissenschaftliche Diskussion um pädagogische Freiheit elaboriert werden. Die Argumentation entwickelt sich – für die Rechtswissenschaft typisch<sup>14</sup> – entlang der vier zentralen, auf Friedrich Carl von Savigny (1840/2013, S. 213–214) zurückgehenden Auslegungsmethoden<sup>15</sup>: *Wortlaut-* (auch: *grammatische*), *systematische*, *teleologische* sowie *historische*<sup>16</sup> Auslegung. Bei der grammatischen Auslegung wird auf den Wortlaut (einer Norm) abgestellt (Möllers, 2014, § 3, Rn. 182). Die teleologische Auslegung nimmt Sinn und Zweck der Norm aus Perspektive der je aktuellen Gesellschaft in den Blick (ebd.). Die systematische Auslegung interpretiert eine Norm in der Zusammenschau mit weiteren Normen bzw. dem gesamten Regelungssystem (ebd.). Die historische Auslegung schließlich stellt auf den Willen des historischen Gesetzgebers ab (ebd.).<sup>17</sup>

Während die Wortlaut-Analyse die begrifflichen Grundlagen dieses Beitrags legt, kann die systematische Analyse als Darstellung des Forschungsstands gewertet werden. In den Ausführungen zum Telos wird mit Rux (2018) beispielhaft eine aktuelle Begründung pädagogischer Freiheit vorgestellt, die sich jenseits der grundrechtlichen Ableitungsversuche bewegt und das Verhältnis von Freiheit und Verantwortung als zweiseitig einstuft.

---

14 Untypisch hingegen ist die Ausweitung dieser Methodik auf einen ganzen Themenkomplex.

15 Von Savigny unterscheidet ursprünglich zwischen *grammatischer*, *historischer*, *logischer* und *systematischer* Auslegung (1840/2013, S. 212–216).

16 Da in den Ausführungen zur Systematik der Diskurs um pädagogische Freiheit auch historisch beleuchtet wird, gibt es keine separate historische Analyse der Thematik.

17 Der Rückgriff auf die Auslegungskanonens nach von Savigny dient lediglich einer thematischen Strukturierung. Demnach wurde die nachfolgende Argumentation nicht, wie in der Rechtswissenschaft üblich, im Gutachterstil verfasst.

### 3.2.1 Wortlaut-Auslegung – oder: die Frage nach dem semantischen Gehalt pädagogischer Verantwortung

Die föderalistische Struktur der Bundesrepublik Deutschland findet ihren Ausdruck in einem Kulturföderalismus: Laut Artikel 30 GG<sup>18</sup> kommt den Bundesländern grundsätzlich die Regelungskompetenz zu, so auch auf dem Gebiet der Kultur. Mehr noch, laut Bundesverfassungsgericht ist die Kulturhoheit das „Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder“ (BVerfGE, 6, S. 354). Damit ist die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz in Angelegenheiten der Schule sogenannte Länderkompetenz (Füssel, 2010a, S. 19). Entsprechend hat jedes Bundesland ein eigenes Schulgesetz, und es existieren 16 teilweise unterschiedliche, teilweise ähnliche Formulierungen *pädagogischer Freiheit* bzw. *Verantwortung*, die auf ihren Wortlaut hin zu untersuchen sind. Die der Analyse zugrunde liegende Frage lautet: *Welchen inhaltlichen Gehalt weist pädagogische Verantwortung den Landesschulgesetzen zufolge auf?*

Gemeinsam ist allen Landesschulgesetzen grundsätzlich ein dreifacher Bezug von Verantwortung im Allgemeinen auf die Akteure Schulleitung, Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler.<sup>19</sup> So wird Schulleitenden in ihrer Funktion als Vorgesetzten Personal- und Führungsverantwortung zugewiesen (z.B. Art. 57 Abs. 3 BayEUG<sup>20</sup>). Unter dem Schlagwort „eigenverantwortliche Schule“ kommt der Schulleitung als deren Repräsentanz außerdem Verantwortung mit Fokus auf Qualitätssicherung und -entwicklung zu (Art. 2 Abs. 4 BayEUG). Ferner übernehmen Schülerinnen und Schüler im Rahmen der *Schülermitverantwortung* Verantwortung (Art. 62 BayEUG). Entsprechend der übergeordneten Frage nach dem inhaltlichen Gehalt *pädagogischer* Verantwortung der einzelnen Lehrkraft (Art. 59 Abs. 1 S. 1 BayEUG) liegt hierauf der Schwerpunkt der Wortlaut-Analyse.

Unterschiedlich sind die Entscheidungen der Landesgesetzgebung hinsichtlich der Verwendung der Begriffe *Freiheit* und/oder *Verantwortung*, wie Tabelle 1 zu entnehmen ist. Insgesamt lassen sich zwei Gruppen ausmachen: 11 von 16 Landesschulgesetzen sprechen von (pädagogischer) Verantwortung der einzelnen Lehrkraft, die übrigen 5 führen sowohl (pädagogische) Freiheit als auch Verantwortung an.

Unterschiedlich ist ferner die Attribuierung der verwendeten Termini mit *pädagogisch*, *erforderlich*, *unmittelbar* und *eigen*, wie Tabelle 2 zeigt: Auf das Attribut *pädagogisch* verzichten drei Bundesländer. Nur Hessen und Mecklenburg-Vorpommern stufen pädagogische Verantwortung bzw. Freiheit als *erforderlich* ein. Die Attribuierung mit *eigen* ist gegenüber der Verwendung des Adjektivs *unmittelbar* dominierend.

18 Art. 30 GG: „Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt.“

19 Daneben sei noch auf die Verantwortung des Elternbeirats für die Zusammensetzung des Verbundelternbeirats hingewiesen (Art. 66 Abs. 3 S. 3 BayEUG).

20 Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit sind Belegstellen beispielhaft für alle Schulgesetze jeweils dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) entnommen.

Tab. 1: Die Termini (*pädagogische*) *Freiheit* und *Verantwortung* in den Landesschulgesetzen.

Verwendeter Terminus	Landesschulgesetz	Fundstelle
(Pädagogische) Verantwortung	Schulgesetz für Baden-Württemberg	§ 38 Abs. 6 SchG
	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	Art. 59 Abs. 1 S. 1 BayEUG
	Schulgesetz für das Land Berlin	§ 67 Abs. 2 S. 2 SchulG
	Bremisches Schulgesetz	§ 59 Abs. 1 S. 1 BremSchulG
	Hamburgisches Schulgesetz	§ 88 Abs. 2 HmbSG
	Niedersächsisches Schulgesetz	§ 50 Abs. 1 S. 1 NSchG
	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	§ 57 Abs. 1 NRW – SchulG
	Schulordnungsgesetz Saarland	§ 28 Abs. 1 S. 1 SchoG
	Schulgesetz für den Freistaat Sachsen	§ 40 Abs. 2 S. 1 SächsSchulG
	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz	§ 34 Abs. 1 S. 1 SchulG
	Thüringer Schulgesetz	§ 34 Abs. 2 S. 1 ThürSchulG
(Pädagogische) Freiheit und Verantwortung	Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg	§ 67 Abs. 2 S. 1, 2 BbgSchulG
	Hessisches Schulgesetz	§ 86 Abs. 2 S. 1, 2 HSchG
	Schulgesetz über das Land Mecklenburg-Vorpommern	§ 100 Abs. 2 S. 1, SchulG M-V
	Schulgesetz Rheinland-Pfalz	§ 25 Abs. 1 S. 1 SchulG
	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	§ 30 Abs. 1 SchulG LSA

Tab. 2: Attribuierungen der Termini *Freiheit* und *Verantwortung* in den Landesschulgesetzen.<sup>21</sup>

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
pädagogisch	X	X	X	X <sup>F</sup>	X		X <sup>F</sup>	X <sup>VF</sup>	X		X		X	X <sup>VF</sup>	X	X
unmittelbar	X	X			X								X			
eigen			X	X		X	X	X	X	X	X	X		X <sup>VF</sup>	X	X
erforderlich							X <sup>F</sup>	X <sup>F</sup>								

21 Die Kennzeichnung <sup>F</sup> weist auf die Attribuierung des Terminus *Freiheit*, <sup>VF</sup> entsprechend auf eine Attribuierung beider Termini *Verantwortung* und *Freiheit*. Bei den Attributen, die nur mit *Verantwortung* verknüpft sind, wurde keine Kennzeichnung vorgenommen.



Die Schulgesetze präzisieren weiter, wofür die Lehrerinnen und Lehrer pädagogische Verantwortung übernehmen:

Tab. 3: Verantwortungsbereiche der Lehrerinnen und Lehrer in den 16 Landesschulgesetzen.

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Unterricht		X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X	X	X
Bildung	X												X			
Erziehung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X		X
Förderung d. Persönlichkeitsbildung															X	
Beratung			X			X	X			X						
Betreuung			X			X	X			X						
Beurteilung / Bewertung			X							X		X				
Beaufsichtigung										X						

Auch hier lassen sich Gruppen ausmachen: Die meisten Bundesländer reglementieren, dass sich pädagogische Verantwortung auf Unterricht bzw. Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler<sup>22</sup> erstreckt. Dieser Kernbereich pädagogischer Verantwortung wird in fünf Bundesländern um die Tätigkeiten der Beratung, Betreuung, Beurteilung bzw. Bewertung sowie Beaufsichtigung ergänzt.

Als Zwischenfazit kann konstatiert werden: Lehrerinnen und Lehrern wird erstens – unabhängig davon, ob sie dezidiert als *pädagogisch* bezeichnet ist – Verantwortung zugewiesen. Diese Zuweisung findet sich zweitens in allen Schulgesetzen wieder, wobei einige als Kehrseite dieser *Pflicht* zur Verantwortungsübernahme auch das *Recht* auf pädagogische Freiheit nennen. Verantwortung bezieht sich drittens allgemein auf die Interaktionen zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Schule. Dabei wird sie viertens in allen Landesschulgesetzen den Kernbereichen der Lehrtätigkeit – Unterrichten und Erziehen – zugeordnet. Einige Bundesländer erweitern den Kernbereich um andere Tätigkeiten. Die Ergänzung des Terminus *Verantwortung* um die Adjektive *unmittelbar* und *eigen* verweist fünftens

22 In Schleswig-Holstein ist alternativ von *Förderung der Persönlichkeitsbildung* die Rede.

auf die Unmöglichkeit der Delegation dieser Verantwortung, die sich in der personalen Lehrer-Schüler-Interaktion realisiert.

Wenngleich herausgearbeitet wurde, *wer* (Lehrerinnen und Lehrer) *wofür* (v.a. Unterricht und Erziehung) *gegenüber wem* (Schülerinnen und Schülern) den Landesschulgesetzen zufolge Verantwortung trägt, so bleibt die leitende Analysefrage nach dem inhaltlichen Gehalt dieser Verantwortung bis hierher nur vage beantwortet: Sie ist eine pädagogische, bisweilen unmittelbare, manchmal eigene und teilweise erforderliche Verantwortung.

In den einschlägigen Kommentaren zu den Schulgesetzen finden sich vereinzelt Präzisierungen: So wird im Kommentar zum BayEUG beispielsweise erläutert, dass sich die unmittelbare pädagogische Verantwortung als Ausdruck des allgemein gültigen Grundsatzes des Berufsbeamtentums nach § 36 Abs. 1 BeamStG<sup>23</sup> vor allem auf die „Rechtmäßigkeit der dienstlichen Handlungen“ bezieht (Lindner & Stahl, 2019, Art. 59, S. 3). Ferner steht die einzelne Lehrperson in der Pflicht, ihren Unterricht selbstständig zu gestalten und die Lehrmittel und Unterrichtsmethoden auszuwählen (ebd.). Kurz: Pädagogische Verantwortung erstreckt sich auf Rechtmäßigkeit, Gestaltungs-, Lehrmittel- und Methodenfreiheit. Doch auch diese Präzisierungen bleiben an der Oberfläche.

Geht es um pädagogische Verantwortung, werden, so scheint es, Leerstellen gelassen, die von der jeweiligen Lehrkraft in eigener Verantwortung zu füllen sind.

### 3.2.2 Systematische Auslegung – oder: die Frage nach der rechtlichen Begründung und den Grenzen pädagogischer Freiheit

Während die Landesgesetzgeber den Terminus *Verantwortung* gegenüber *Freiheit* favorisieren, ist im rechtswissenschaftlichen Diskurs das Gegenteil der Fall. Die Frage nach pädagogischer *Verantwortung* wird als Frage nach pädagogischer *Freiheit* diskutiert. Rückbezogen auf die Erkenntnis, dass die Pflicht zur Verantwortungsübernahme im rechtlichen wie im philosophischen Sinne Freiheit voraussetzt, ist dies nur konsequent.

Die nun folgende systematische Analyse ist in zwei Teile gegliedert: Im ersten Teil geht es darum, pädagogische Freiheit in der Zusammenschau mit dem rechtlichen Regelungssystem, insbesondere dem Grundgesetz, zu betrachten. Dabei soll die Debatte, wie sie in den Rechtswissenschaften seit den 1960er<sup>24</sup> Jahren verstärkt geführt wird, in ihren Grundzügen nachgezeichnet werden. Die leitende Analysefrage ist dieser Debatte entlehnt: *Wie lässt sich pädagogische Freiheit rechtlich begründen?* Im zweiten Teil wird pädagogische Freiheit im Zusammenhang mit den Landesschulgesetzen insgesamt analysiert. Die leitende Analysefrage lautet für diesen Teil: *Wie wird pädagogische Freiheit rechtlich begrenzt?*

23 § 36 Abs. 1 BeamStG: „Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.“

24 Bereits zur Zeit der Weimarer Republik wurde der Gestaltungsspielraum von Pädagoginnen und Pädagogen diskutiert (s. Stock, 1986, S. 212–214).

## Rechtliche Begründung pädagogischer Freiheit

Als Reaktion auf die liberale Kritik an der sogenannten *verwalteten* Schule nimmt die Auseinandersetzung mit pädagogischer Freiheit in den 1950er Jahren bei Hans Heckel (z.B. 1958, 1967) ihren Ausgang. Der damalige Diskurs zielt auf Kompromissfindung und Vermittlung (Stock, 2003, S. 502). Im Zusammenhang mit Demokratisierungsdebatten und Protesten wird zu Beginn der 1970er Jahre die Diskussion um pädagogische Freiheit, diesmal lebhaft, weitergeführt und mündet Ende der 1970er Jahre in eine starke Politisierung (ebd.). Das Thema wird als unangenehm eingestuft. Die Diskussion beruhigt sich im Verlauf der 1980er Jahre „bis zu einem literarischen Neoklassizismus hin, der den Anschein erweckte, als sei pädagogische Freiheit in Theorie und Praxis mittlerweile überall durchgedrungen und anerkannt“ (ebd.). De facto – so kritisiert auch Stock – dominieren nach wie vor „begriffliche Halbheiten“ und „unklare Wendungen“ (ebd.). Zu Beginn des 21. Jahrhunderts wird das Thema von zwei Dissertationen wiederbelebt, die in unterschiedlichen Argumentationen darauf zielen, pädagogische Freiheit als wehrfähige individuelle Rechtsposition von Lehrerinnen und Lehrern zu begründen: die Arbeiten Wißmanns (2002) und Rux' (2002) (ebd., S. 502–503).

Seit den 1960er Jahren werden immer wieder verschiedene Versuche unternommen, pädagogische Freiheit grundrechtlich zu begründen. Da damals wie heute Konsens darüber besteht, dass es sich um kein eigenes Grundrecht handelt, gibt es üblicherweise drei<sup>25</sup> argumentative Ausgangspunkte: Erstens *Lehrfreiheit* (Art. 5 Abs. 3 GG), zweitens *hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums* (Art. 33 Abs. 5 GG) sowie drittens *Schulaufsicht* (Art. 7 Abs. 1 GG) (Beaucamp, 2015, S. 147). In der aktuellen rechtswissenschaftlichen Diskussion werden viertens die *Bildungs- und Erziehungsziele* der Schulgesetze, die den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG konkretisieren, als mögliche rechtliche Begründung für pädagogische Freiheit erörtert.

### a) *Lehrfreiheit*

In Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG heißt es: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ Fraglich ist, ob Unterricht als Lehre in diesem Sinne verstanden werden kann und der Lehrkraft folglich ein Grundrecht auf Lehrfreiheit i.S.v. Art. 5 Abs. 3 GG zukommt.

Laut herrschender Meinung (h.M.) sowie herrschender Rechtsprechung (h.Rspr.) ist mit Lehre die *wissenschaftliche* Lehre gemeint und bezeichnet die „wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse“ (BVerfGE, 35, S. 112–113).<sup>26</sup> Von ihr sind die Vermittlung eigener wissenschaftlicher Erkenntnisse und fremder, kritisch reflektierter Erkenntnisse umfasst (Jarass &

25 Einen vierten Bezugspunkt wählt von Münch (1964, S. 793–794): Er subsumiert die pädagogische Freiheit unter das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) und beschränkt dieses Recht durch beamtenrechtliche Pflichten.

26 Damit gründet sich die rechtliche Diskussion um den Schutzbereich der Lehrfreiheit von Lehrerinnen und Lehrern auf die ebenfalls in den 1960er Jahren aufkommenden Auseinandersetzungen um Wissenschaftsfreiheit an Hochschulen allgemein (z.B. Roellecke, 1969).

Pieroth, 2018, Art. 5, Rn. 123). Lehrende in diesem Sinne sind frei von Weisungen und entscheiden selbst über Inhalt, Methode, Ablauf und die Lehre abschließende Prüfungen (ebd.). Unterricht an Schulen ist laut h.M. hingegen keine Lehre i.S.v. Art. 5 Abs. 3 GG (ebd.). Entsprechend konstatieren auch Lindner und Stahl im Kommentar zu Art. 59 des BayEUG, die Freiheit der Lehre komme nur Lehrenden an wissenschaftlichen Hochschulen zu (Lindner & Stahl, 2019, Art. 59, S. 3).

In der Vergangenheit gab es in juristischen Argumentationen immer wieder Versuche, pädagogische Freiheit unter die Lehrfreiheit zu subsumieren (Staff, 1969; Perschel, 1970; Kopp, 1979). So auch jüngst Kaufhold (2006) und Beck (2013), die zumindest denjenigen Lehrpersonen Lehrfreiheit zusprechen, die wissenschaftlich lehren. Diese Ansichten konnten sich jedoch nicht durchsetzen (Füssel, 2010c, S. 663).

Pädagogische Freiheit lässt sich folglich nicht als Lehrfreiheit i.S.v. Art. 5 Abs. 3 GG rechtlich begründen.

#### *b) Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums*

In Art. 33 Abs. 5 GG steht: „Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.“

Vereinzelt wurde die These vertreten, dass pädagogische Freiheit einer dieser hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums sei (z.B. Kopp, 1979; Staube, 2007, S. 137). Die h.M. verneint dies mit dem Argument, dass Gehorsam und Loyalität gegenüber dem Dienstherrn als ausgewiesene Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht mit pädagogischer Freiheit vereinbar sind (Beaucamp, 2015, S. 150).

#### *c) Schulaufsicht*

In Art. 7 Abs. 1 GG ist die staatliche Schulhoheit grundgesetzlich verankert: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates“. Es handelt sich nicht um ein Grundrecht, sondern um eine organisationsrechtliche Norm, deren Adressat lediglich der Staat ist (Jarass & Pieroth, 2018, Art. 7, Rn. 1). Weitere Vorschriften zur Verteilung von Kompetenzen zwischen Bund und Ländern sind folglich nötig: So regelt Art. 70 GG, dass die Gesetzgebungskompetenz des Schulrechts bei den Ländern liegt (ebd., Art. 70, Rn. 21). Art. 7 Abs. 1 kann als Verfassungsauftrag zur Gewährleistung eines leistungsfähigen Schulwesens<sup>27</sup> gewertet werden, worunter die Errichtung sowie der Betrieb staatlicher schulischer Einrichtungen ebenso fällt wie die Überwachung privater Einrichtungen (ebd., Art. 7, Rn. 1). In dieser Grundgesetznorm wird außerdem der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag verortet, der in den jeweiligen Landesschulgesetzen konkretisiert wird (ebd.).

Unter Schulaufsicht versteht die h.M. die „Gesamtheit der staatlichen Befugnisse zur [auch inhaltlichen] Organisation, Leitung und Planung des Schulwesens“ (ebd.,

---

<sup>27</sup> Das Schulwesen umfasst insbesondere Schulen i.S.v. auf Dauer eingerichteten Einrichtungen mit zusammenhängendem Unterrichtsprogramm und mehreren Fächern, nicht jedoch Hochschulen oder Vorschulen (Jarass & Pieroth, 2018, Art. 7, Rn. 2, 2a).

Rn. 3). Als Organ der Exekutive umfasst Schulaufsicht folglich alle Formen der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht<sup>28</sup> (ebd.). Als solche ist sie legitimiert, u.a. Ausbildungsgänge festzulegen, Unterrichtsziele zu definieren, neue Unterrichtsfächer und Bildungsinhalte zu schaffen, Aufnahmeentscheidungen von Schulleitenden zu koordinieren sowie über die Auswahl und Verwendung von Schulbüchern zu entscheiden (ebd.).

Fraglich ist nun, ob sich pädagogische Freiheit aus Art. 7 Abs. 1 GG rechtlich begründen lässt. Diese Ansicht vertritt u.a. Wißmann (2002), indem er auf die personale Erziehungssituation verweist:<sup>29</sup> Für ihn ist pädagogische Freiheit ein ungeschriebener Verfassungsbegriff, den er als Komplementärbegriff zum staatlichen Erziehungsauftrag als „Funktionsfreiheit“ klassifiziert (Wißmann, 2002, S. 233). Wegen der personalen Unvertretbarkeit der Lehrkraft innerhalb der konkreten Erziehungssituation muss dieser – quasi im Dienste des schulischen Kindeswohls<sup>30</sup> – eine fiduziarisch-funktionale Freiheit zukommen (ebd.).

Die h.M. jedoch sieht pädagogische Freiheit weder als Teil der staatlichen Aufgabe, ein leistungsfähiges Schulwesen zur Verfügung zu stellen, noch als Komplement zu dem aus Art. 7 Abs. 1 GG ableitbaren Bildungs- und Erziehungsauftrag (Beaucamp, 2015, S. 151).

#### d) Bildungs- und Erziehungsziele

Pädagogische Freiheit könnte sich schließlich – jenseits dieser grundrechtlichen Begründungsversuche – aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates ableiten lassen. Art. 7 Abs. 1 normiert die staatliche Schulaufsicht (s. c)). Das Zentrum dieser Aufsicht bildet der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag (BVerfGE, 34, S. 181–182). Dieser wird seinerseits in den Landesverfassungen (mit Ausnahme von Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein) im Rahmen von abstrakt formulierten, obersten Bildungs- und Erziehungszielen konkretisiert (s. ausführlich Reuter, 2003). In den Schulgesetzen werden die Bildungs- und Erziehungsziele in der Regel aufgegriffen bzw. übernommen. Diese wirken letztlich auch inhaltlich auf die Erarbeitung von Lehrplänen, Kompetenzstandards und die Unterrichts- sowie Prüfungsgestaltung ein. In Anlehnung an Häberle (1981) stellt Reuter (2003, S. 43) heraus, dass beim Übertragen auf die je niedrigere Regelungsebene Deutungs- und Handlungsspielräume entstehen: „Unterricht erfordert pädagogische Freiräume“ (ebd., S. 45). De facto gibt es im aktuellen rechtswissenschaftlichen Diskurs eine Art „mittlere Position“, die an den Wortlaut der Schulgesetze anknüpft und pädagogische Frei-

28 Zur Differenzierung der einzelnen Formen der Aufsicht s. die Ausführungen zu *Reichweite bzw. Grenzen pädagogischer Freiheit* in diesem Beitrag.

29 Kritisch wird Wißmann von Stock (2003) diskutiert, der alternativ vorschlägt, individuelle und institutionelle pädagogische Freiheit zusammenzudenken.

30 Die Begründung von pädagogischer Freiheit mit dem schulischen Kindeswohl geht auf Ekkehart Stein (1967) zurück, der aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein Kindes- und Schülergrundrecht ableitet.

heit dann als wehrfähiges, subjektives Recht einstuft, wenn sie durch Begrenzung anderer involvierter Instanzen konkretisiert wird (Beaucamp, 2015, S. 157).<sup>31</sup>

Auch für diese Begründungsmöglichkeit gilt: Rechtsprechung und Literatur sind sich darüber einig, dass Spielraum erstens vorhanden und zweitens notwendig ist, damit Lehrerinnen und Lehrer ihrer Verantwortung für Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler gerecht werden können. Entgegen einzelner Vorschläge der Literatur weigern sich jedoch fast alle Gerichte bis dato, den Lehrerinnen und Lehrern ein Recht auf diese Freiräume einzuräumen (Rux, 2018, § 3, Rn. 1136).

Eine grundrechtliche Fundierung pädagogischer Freiheit wurde und ist immer wieder Gegenstand juristischer Argumentationen, konnte sich jedoch in der h.M. und h.Rspr. bis heute nicht durchsetzen. Eine gängige Begründung dieser Tendenz findet sich bei Beaucamp (2015, S. 151): Ein Grundrechtsgewinn der Lehrerinnen und Lehrer würde zu einem Kontrollverlust der Exekutive und zu Einbußen der Grundrechte auf Seiten der Schülerschaft und der Eltern führen. Außerdem wären Klagewellen zu befürchten.<sup>32</sup>

Rückbezogen auf die eingangs gestellte Frage, ob es sich bei pädagogischer Freiheit um ein subjektives, ggf. einklagbares Recht handelt, ist diese – mit der h.M. mitgehend – zu verneinen: Pädagogische Freiheit erscheint vor diesem Hintergrund als „bloßes Gestaltungsprinzip“ (Rux, 2018, § 3, Rn. 1136).

### **Reichweite bzw. Grenzen pädagogischer Freiheit**

Es bleibt zu klären, wie die h.M. pädagogische Freiheit einstuft, um die Frage nach Reichweite und Grenzen pädagogischer Freiheit beantworten zu können. Laut h.M. handelt es sich bei pädagogischer Freiheit nicht um eine subjektive Rechtsposition, sondern um eine funktionale Freiheit (Füssel, 2010c, S. 664): Lehrerinnen und Lehrern steht diese Freiheit nur bei der ordnungsgemäßen Ausübung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags aus Art. 7 Abs. 1 GG zu (ebd.). Daraus ergibt sich eine allgemeine Grenze: „Die pädagogische Freiheit endet dort, wo die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Schulwesens und die Bildungsinteressen der Schüler beeinträchtigt werden“ (ebd.). Willkür, Indoktrination und Ungerechtigkeit sind von pädagogischer Freiheit ebenso wenig umfasst wie sach- oder fachfremder Unterricht (ebd.). Aus ihrer funktionalen Begründung heraus ergeben sich weitere, konkrete Beschränkungen in den Landesschulgesetzen. Eine Bestandsaufnahme dieser Beschränkungen findet sich bei Beaucamp (2015): Grundsätzlich kann pädagogische Freiheit erstens durch Konferenzbeschlüsse, zweitens durch die Schulleitung und drittens durch die staatliche Schulverwaltung beschränkt werden. Die Schulaufsicht umfasst erstens die *Fachaufsicht* über Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an Schulen, zweitens die *Dienstaufsicht* über den Lehrkörper und sonstiges schulisches Perso-

31 Die Konstruktion, ein Recht auf pädagogische Freiheit unter der Prämisse ihrer Beschränkung zu bejahen, findet sich schon bei von Münch (1964) und jüngst in den Arbeiten Wißmanns (2002) und Rux' (2018), allerdings mit je unterschiedlichen Begründungen.

32 Eine andere Ansicht vertritt Rux (2018, § 3, Rn. 1154).

nal sowie drittens die *Rechtsaufsicht* über die Schulträger, die die sogenannte äußere Schulverwaltung innehaben (Füssel, 2010b, S. 183).<sup>33</sup> Beschränkend wirkt insbesondere die *Fachaufsicht*, die nicht nur die *Recht-*, sondern auch die *Zweckmäßigkeit* schulischer Aufgaben überwacht (ebd.). Das Ausmaß des Schutzes der pädagogischen Freiheit vor den drei genannten Instanzen korreliert negativ mit dem Grad ihrer Beschränkung: Je mehr pädagogische Freiheit von den Schulgesetzen der Länder beschränkt wird, desto weniger ist sie geschützt. Insgesamt können die Bundesländer nach Rux (2018) in drei Gruppen aufgeteilt werden. Die erste Gruppe besteht wiederum aus drei Untergruppen: In Hessen und Mecklenburg-Vorpommern werden die Weisungsbefugnisse von Schulleitung und Schulaufsicht auf die reine Rechtsaufsicht beschränkt (Rux, 2018, § 3, Rn. 1149). In Niedersachsen und Bremen sind zusätzlich Eingriffe bei Verstößen gegen Verwaltungsvorschriften vorgesehen (ebd.). In Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Thüringen sind auch Eingriffe in Erziehung und Unterricht möglich, die allerdings erhebliche Bedenken an der pädagogischen Zweckmäßigkeit voraussetzen (ebd.). Zur zweiten Gruppe zählen Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Sachsen und Schleswig-Holstein. In diesen Bundesländern sind die Weisungsbefugnisse von Schulleitung und Schulaufsicht völlig unbeschränkt (ebd., Rn. 1150). In Sachsen und Rheinland-Pfalz, die die dritte Gruppe bilden, bleibt nur die Schulaufsicht in ihren Weisungsbefugnissen unbeschränkt (ebd.). Rux konstatiert, dass in den Bundesländern der letzten beiden Gruppen pädagogische Freiheit faktisch nicht existiert (ebd., Rn. 1151). Der real-existierende Freiraum ergebe sich ausschließlich daraus, dass Lehrerinnen und Lehrer mit ihrer Klasse alleine sind und die Zweckmäßigkeit ihrer Handlungen nicht hinterfragt werden kann (ebd., Rn. 1151–1152).

Eine ähnliche Einteilung findet sich bei Beaucamp (2015): In Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Thüringen ist pädagogische Freiheit ausdrücklich oder generell vor Eingriffen seitens der Konferenz, der Schulleitung oder der Schulaufsicht geschützt (Beaucamp, 2015, S. 154). Pädagogische Freiheit erscheint für diese Länder als Abwehrrecht: Gegen Eingriffe kann verwaltungsgerichtlich vorgegangen werden (ebd., S. 157). Die zweite Gruppe lässt sich weiter untergliedern, und zwar je nach Instanz, gegenüber der die pädagogische Freiheit konkret geschützt wird. So besteht in Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Saarland und Sachsen ein konkreter Schutz gegenüber den Konferenzbeschlüssen, in Sachsen-Anhalt und Bremen gegenüber der Schulaufsicht und in Rheinland-Pfalz gegenüber der Schulleitung (ebd., S. 154). Damit ist ein verwaltungsgerichtliches Vorgehen für diese Gruppe nur in bestimmten Angelegenheiten möglich (ebd., S. 157). Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bekennen sich zwar pauschal zu pädagogischer Freiheit, ohne diese aber konkret zu schützen (ebd., S. 154). Damit bleibt der einzelnen Lehrkraft nur der Weg der Remonstration gemäß

---

33 Damit folgen die Landesgesetzgeber nicht dem Vorschlag des Deutschen Juristentages von 1981 oder Forderungen der einschlägigen Rechtsliteratur, Schulaufsicht auf bloße Rechtsaufsicht zu beschränken (Füssel, 2010b, S. 184).

§ 36 Abs. 2 BeamtStG<sup>34</sup> offen (ebd., S. 157). Die Remonstrationspflicht umfasst die Pflicht, Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Weisung, an die die Lehrerinnen und Lehrer nach § 36 Abs. 1 BeamtStG<sup>35</sup> gebunden sind, unverzüglich gegenüber dem Vorgesetzten bzw. dem nächsthöheren Vorgesetzten zu äußern (Füssel, 2010c, S. 693).

Zusammengefasst zeichnet sich für die Bundesländer ein uneinheitliches Bild hinsichtlich Reichweite bzw. Grenzen pädagogischer Freiheit in Abhängigkeit von den in den Schulgesetzen vorgenommenen Beschränkungen ab.

### 3.2.3 Teleologische Auslegung – oder: die Frage nach einer aktuellen rechtlichen Begründung pädagogischer Freiheit

Rux (2018) übt an jenen Schulgesetzen Kritik, in denen pädagogische Freiheit nicht oder nicht hinreichend geschützt wird, und fragt, ob pädagogische Freiheit ein „klagloses Recht“ [sei], dessen rechtliche Wirkung sich in einem bloßen Appell an die Schulleiter und die Schulaufsichtsbehörden erschöpft“ (§ 3, Rn. 1138). Seines Erachtens setzt Verantwortung Freiheit voraus, und gleichzeitig folgt Freiheit aus der Verantwortung. Beides, so Rux, macht nur Sinn, wenn eine Beschränkung der Weisungsbefugnisse von Schulleitung und Schulaufsicht aus pädagogischer Freiheit ableitbar ist (ebd.).

Mit Rekurs auf die allgemeinen Vorgaben des Beamtenrechts arbeitet er folgendes heraus (ebd., Rn. 1144): Beamte sind zwar für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich. Bei schulischen Handlungen von Beamten kann jedoch nicht allein auf die *Rechtmäßigkeit* abgestellt werden, sondern auch auf die *Zweckmäßigkeit*. Hierin besteht der grundlegende Unterschied zwischen Lehrkräften und sonstigen Berufsbeamten: Bei letzteren trifft die Verantwortung für die Zweckmäßigkeit ihres Handelns dienstrechtlich die jeweiligen Vorgesetzten. Folglich gibt es für Beamte grundsätzlich keinen Handlungsspielraum und alle Vorgaben werden seitens der Dienstvorgesetzten getroffen. Wenn die Landesschulgesetze der einzelnen Lehrkraft also ausnahmsweise die Verantwortung für Unterricht und Erziehung zuweisen, so bringt dies im Umkehrschluss einen grundsätzlichen Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Maßnahmen mit sich. Anders formuliert: Wenn Lehrerinnen und Lehrer laut Schulgesetz Verantwortung tragen, dann folgt daraus erstens die Pflicht zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags, zweitens das

34 § 36 Abs. 2 BeamtStG: „Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.“

35 Siehe Fußnote 23.



Recht auf einen Freiraum, in den von Seiten der Schulaufsicht oder der Schulleitung nicht eingegriffen werden darf, und drittens die Pflicht, diesen Freiraum im Interesse und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen auszufüllen. Dem widersprechen auch keine in den Landesschulgesetzen vorgenommenen Beschränkungen, da sie sich nicht auf die Verantwortung beziehen, sondern auf die Freiheit. Andernfalls müssten Lehrpersonen auch für unfreie Entscheidungen und Handlungen die Verantwortung tragen.

Die Frage nach dem Rechtscharakter pädagogischer Freiheit beantwortet Rux dementsprechend eindeutig (ebd.): Es handelt sich um ein subjektives Recht mit fideuziarischem Charakter, d.h. es muss im Interesse der Schülerinnen und Schüler und zum Zwecke ihrer Erziehung und Bildung wahrgenommen werden. Während pädagogische Freiheit beschränkt werden kann und muss, ist dies für pädagogische Verantwortung hingegen nicht möglich. Daher leitet er, entgegen der sonst vorherrschenden Ableitungsrichtung, Freiheit von Verantwortung ab.

#### 4. Ausblick: Verrechtlichung als Gefahr für pädagogische Freiheit?

Der Vorwurf der Verrechtlichung richtet sich an zwei Adressaten: Einmal an die Legislative, sofern sie (zu) viele neue Gesetze erlässt, und einmal an die Exekutive, wenn diese (zu) viele Verwaltungsvorschriften erlässt. Im ersten Fall ist streng genommen von *Vergesetzlichung*, im zweiten von *Bürokratisierung* die Rede – eine Differenzierung,<sup>36</sup> die in der öffentlichen und politischen Diskussion nicht immer konsequent vorgenommen wird (Rux, 2018, § 3, Rn. 1146). Im Kontext von pädagogischer Freiheit und Autonomie der Einzelschule wird der Vorwurf der Verrechtlichung immer dann erhoben, wenn besagte Freiheit oder Autonomie durch die Regeldichte zu sehr beschränkt zu sein droht (s. z.B. Kopp, 1979, S. 891; Starck, 1979, S. 269). Die aktuelle Tendenz zur Verrechtlichung i.S.e. Vergesetzlichung kann dementsprechend auch freiheitsstiftende Wirkung haben, da bei offenen und abstrakt formulierten Normen Spielraum für deren Umsetzung bleibt (s. z.B. Rux, 2018, § 3, Rn. 1146). Es wurde in diesem Beitrag herausgearbeitet, dass Verantwortung auch im rechtlichen Sinne eine i.H.a. Inhalt, Begründung und Grenzen grundsätzlich vage Kategorie bleibt. Der rechtswissenschaftliche Diskurs um pädagogische Freiheit als Rechtsposition ist kontrovers und nicht abgeschlossen. Wie diese Tatsache zu bewerten ist, ist Gegenstand einer anderen Fragestellung. Die daraus resultierende Unsicherheit mag als negativ empfunden werden. In jedem Fall geht der Vorwurf der Verrechtlichung einerseits und die Forderung nach Konkretisierung offener formulierter Regelungen wie z.B. der pädagogischen Verantwortung andererseits nicht zusammen. In der rechtswissenschaftlichen Literatur findet sich vielmehr ein breites Lager derjenigen, die in der Offenheit schulrechtlicher Bestimmungen ein konstruktives Potenzial sehen. So fordert bereits Pieske (1979) eine inhaltliche Bestimmung pä-

36 Unter *Justizialisierung* versteht man drittens eine „Verlagerung politischer Entscheidungsfunktion auf Gerichte“ (Avenarius, 2010a, S. 14).

dagogischer Freiheit durch die Pädagoginnen und Pädagogen selbst. Er konstatiert: „[V]on juristischer Seite wird der Pädagoge [...] keine Hilfe erwarten können“ (ebd., S. 334). Ähnliches formuliert Häberle (1981) für Verfassungsprinzipien und in dessen Tradition Reuter (2003, S. 45) für Erziehungsziele: Die Verfassung sei eine Verfassung des Pluralismus, und Erziehungsziele, die aus dem staatlichen Erziehungsauftrag folgen, seien nicht begriffslogisch operationalisierbar. Auch hier seien Pädagoginnen und Pädagogen gefragt, denn Verfassung und Erziehungsziele lebten durch pädagogische Interpretation.

Übertragen auf die Diskussion um pädagogische Verantwortung bieten die Leerstellen, die der Gesetzgeber gelassen hat, somit Raum für einen interdisziplinären Austausch, in dessen Rahmen aktuelle Erkenntnisse aus empirischer Bildungsforschung und Erziehungswissenschaft in die Begriffsbestimmung von pädagogischer Verantwortung und Freiheit ebenso einfließen können, wie das Erfahrungswissen derjenigen, die als Lehrerinnen und Lehrer aktiv im Schuldienst tätig sind. Gerade weil Erziehungs- und Unterrichtssituationen Einzelfälle sind, die sich in ihrer Komplexität einer totalen Überprüfbarkeit entziehen, sind gesetzliche Regelungen, die allen Einzelfällen gerecht werden, nicht möglich. Auch diese entziehen sich einer begriffslogischen Operationalisierung. Pädagogische Freiheit und Verantwortung werden jedoch faktisch in der personalen Lehrer-Schüler-Interaktion gelebt. Dass die Reichweite dieser Freiheit von den Landesgesetzgebern unterschiedlich eingestuft wird, hat das unterschiedliche Ausmaß der Beschränkungen in den Schulgesetzen gezeigt. Weder die Frage nach Inhalt noch die Frage nach der rechtlichen Begründung oder jene nach Grenzen und Reichweite pädagogischer Freiheit sind abschließend oder konsensual beantwortet. Jede dieser Leerstellen kann als Moment gewertet werden, an dem erziehungs- und bildungswissenschaftliche sowie schulpraktische Expertise den juristischen Diskurs fachlich anreichern kann.

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BeamtStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
GG	Grundgesetz
h.M.	herrschende Meinung
h.Rspr.	herrschende Rechtsprechung

i.d.R.	in der Regel
i.H.a.	im Hinblick auf
i.S.e.	im Sinne eines/einer
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
JZ	Juristenzeitung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
RdJB	Recht der Jugend und des Bildungswesen
Rn.	Randnummer
S.	Satz (bei Gesetzen), Seite (bei Zitaten)

## Literatur

- Avenarius, H. (2010a). Schule und Recht. In Ders. & H.-P. Füssel (Hrsg.), *Schulrecht. Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft* (8. neubearbeitete Auflage, S. 1–18). Kronach: Carl Link.
- Avenarius, H. (2010b). Schulverfassung III (Schüler- und Elternvertretungen). In Ders. & H.-P. Füssel (Hrsg.), *Schulrecht. Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft* (8. neubearbeitete Auflage, S. 161–179). Kronach: Carl Link.
- Avenarius, H. & Füssel, H.-P. (Hrsg.) (2010). *Schulrecht. Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft* (8. neubearbeitete Auflage). Kronach: Carl Link.
- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. <http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG?AspxAutoDetectCookieSupport=1> [21.08.2019].
- Beamtenstatusgesetz. § 36. <https://dejure.org/gesetze/BeamStG/36.html> [21.08.2019].
- Beaucamp, G. (2015). Zur rechtlichen Relevanz pädagogischer Freiheit. *RdJB*, 63(2), 145–159.
- Beck, E. (2013). Die Lehrfreiheit – ein neu gewonnenes Grundrecht? Neue Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft. *BayVBl*, 59(11), 321–328.
- Becker, H. (1954). Die verwaltete Schule. Gefahren und Möglichkeiten. *Merkur*, 8(82), 1155–1177.
- Bremisches Schulgesetz. <https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/schulgesetz.pdf> [21.08.2019].
- BVerfG, Urteil v. 26.03.1957, (Az. 2 BvG 1/22) BVerfGE 6, 309 (354).
- BVerfG, Urteil v. 31.01.1973, (Az. 2 BvR 454/71) BVerfGE 34, 165 (112–113).
- BVerfG, Urteil v. 29.05.1973, (Az. 1 BvR 424/71 und 325/72) BVerfGE 35, 79 (181–182).
- Füssel, H.-P. (2010a). Verfassungsrecht, Recht der Europäischen Union und Völkerrecht in ihrer Bedeutung für das Schulwesen. In H. Avenarius & Ders. (Hrsg.), *Schulrecht. Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft* (8. neubearbeitete Auflage, S. 19–57). Kronach: Carl Link.
- Füssel, H.-P. (2010b). Schulaufsicht. In H. Avenarius & Ders. (Hrsg.), *Schulrecht. Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft* (8. neubearbeitete Auflage, S. 180–196). Kronach: Carl Link.
- Füssel, H.-P. (2010c). Nichtvermögenswerte Rechte der Lehrkräfte. In H. Avenarius & Ders. (Hrsg.), *Schulrecht. Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft* (8. neubearbeitete Auflage, S. 634–673). Kronach: Carl Link.

- Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg. <http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg> [21.08.2019].
- Häberle, P. (1981). Verfassungsprinzipien als Erziehungsziele. In H. Huber (Hrsg.), *Recht als Prozess und Gefüge. Festschrift für Hans Huber zum 80. Geburtstag* (S. 211–239). Bern: Stämpfli.
- Hamburgisches Schulgesetz. <https://www.hamburg.de/contentblob/1995414/3ccecba460184cf0d867cc3a5e7e13b2/data/schulgesetzdownload.pdf> [21.08.2019].
- Heckel, H. (1958). *Pädagogische Forschung und pädagogische Praxis*. Heidelberg: Quelle & Meyer.
- Heckel, H. (1967). *Schulrecht und Schulpolitik. Der Einfluß des Rechts auf die Zielsetzung und den Erfolg in der Bundesrepublik*. Neuwied & Berlin: Luchterhand.
- Heckel, H. & Seipp, P. (1960). *Schulrechtskunde. Ein Handbuch für Lehrer, Eltern und Schulverwaltung. Ein Studienbuch für die Lehrerbildung* (2. Auflage). Berlin, Neuwied & Darmstadt: Luchterhand.
- Hessisches Schulgesetz. [https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/lesefassung\\_schulgesetz\\_mit\\_inhaltsverzeichnis\\_zweispaltig\\_stand\\_30.05.2018.pdf](https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/lesefassung_schulgesetz_mit_inhaltsverzeichnis_zweispaltig_stand_30.05.2018.pdf) [21.08.2019].
- Hoffmann, C.-W. (1962). Freiheit und Erziehung. Probleme der ‚verwalteten Schule‘. *Recht und Wirtschaft der Schule*, 3(11), 325–328.
- Jarass, H. D. & Pieroth, B. (2018). *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar* (15. Auflage). München: Beck.
- Kaspar, J. (2015). *Strafrecht – Allgemeiner Teil. Eine Einführung*. Baden-Baden: Nomos UTB.
- Kaufhold, A.-K. (2006). *Die Lehrfreiheit – ein verlorenes Grundrecht? Zu Eigenständigkeit und Gehalt der Gewährleistung freier Lehre in Art. 5 Abs. 3 GG*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Kopp, F. (1979). Die pädagogische Freiheit des Lehrers – Grundlagen und Grenzen. *DÖV*, 32(24), 890–894.
- Lindner, J. F. & Stahl, H. (Hrsg.) (2019). *Das Schulrecht in Bayern. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften. Band 1*. Köln & Neuwied: Carl Link.
- Möllers, T. M. J. (2014). *Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten. Klausur – Hausarbeit – Seminararbeit – Staatsexamen – Dissertation* (7. neubearbeitete Auflage). München: Franz Vahlen.
- Nida-Rümelin, J. (2001). *Strukturelle Rationalität. Ein philosophischer Essay über praktische Vernunft*. Stuttgart: Reclam.
- Nida-Rümelin, J. (2005). *Über menschliche Freiheit*. Stuttgart: Reclam.
- Nida-Rümelin, J. (2011). *Verantwortung*. Stuttgart: Reclam.
- Niedersächsisches Schulgesetz. [https://www.mk.niedersachsen.de/download/121884/Das\\_Niedersaechsische\\_Schulgesetz\\_NSchG\\_Lesefassung\\_Stand\\_Maerz\\_2018.pdf](https://www.mk.niedersachsen.de/download/121884/Das_Niedersaechsische_Schulgesetz_NSchG_Lesefassung_Stand_Maerz_2018.pdf) [21.08.2019].
- Pauen, M. & Roth, G. (2008). *Freiheit, Schuld und Verantwortung. Grundzüge einer naturalistischen Theorie der Willensfreiheit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Perschel, W. (1970). Die Lehrfreiheit des Lehrers. *DÖV*, 23(1), 34–40.
- Pieske, E. (1979). Gesetzesvorbehalt im schulrechtlichen Bereich unter besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Freiheit. *DVBl*, 94(9), 329–334.
- Pöggeler, F. (1960). *Der pädagogische Fortschritt und die verwaltete Schule*. Freiburg, Basel & Wien: Herder.

- Radbruch, G. (1946/2003). Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. In R. Dreier & S. L. Paulson (Hrsg.), *Gustav Radbruch. Rechtsphilosophie. Studienausgabe* (2. überarbeitete Auflage, S. 211–219). Heidelberg u.a.: C. F. Müller.
- Reuter, A. (1963). Freiheit und Erziehung. Probleme der ‚verwalteten Schule‘. *Recht und Wirtschaft der Schule*, 4, 73–76.
- Reuter, L. R. (2003). Erziehungs- und Bildungsziele aus rechtlicher Sicht. In H.-P. Füssel & P. M. Roeder (Hrsg.), *Recht – Erziehung – Staat. Zur Genese einer Problemkonstellation und zur Programmatik ihrer zukünftigen Entwicklung* (S. 28–48). Weinheim, Berlin & Basel: Beltz.
- Roelecke, G. (1969). Wissenschaftsfreiheit als institutionelle Garantie? *JZ*, 24(22), 726–733.
- Rux, J. (2002). *Die pädagogische Freiheit des Lehrers. Eine Untersuchung zur Reichweite und zu den Grenzen der Fachaufsicht im demokratischen Rechtsstaat*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Rux, J. (2018). *Schulrecht* (6. vollständig neubearbeitete Auflage). München: Beck.
- Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz. <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+SH&psml=bsshprod.psml&max=true> [21.08.2019].
- Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true> [21.08.2019].
- Schulgesetz für Baden-Württemberg. <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true> [21.08.2019].
- Schulgesetz für das Land Berlin. <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true> [21.08.2019].
- Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern. <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-SchulGMV2010rahmen&doc.part=X> [21.08.2019].
- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Schulgesetz/index.html> [21.08.2019].
- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen. [https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift\\_gesamt/4192/36391.pdf](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/4192/36391.pdf) [21.08.2019].
- Schulgesetz Rheinland-Pfalz. [https://bm.rlp.de/fileadmin/mbwwk/Publikationen/Bildung/Schulgesetz\\_2016.pdf](https://bm.rlp.de/fileadmin/mbwwk/Publikationen/Bildung/Schulgesetz_2016.pdf) [21.08.2019].
- Schulordnungsgesetz Saarland. [http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/SchulOG\\_SL\\_rahmen.htm](http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/SchulOG_SL_rahmen.htm) [21.08.2019].
- Seelmann, K. & Demko, D. (2019). *Rechtsphilosophie* (7. überarbeitete Auflage). München: Beck.
- Staff, I. (1969). Schulaufsicht und pädagogische Freiheit des Lehrers. *DÖV*, 22(17/18), 627–630.
- Starck, C. (1979). Staatliche Schulhoheit, pädagogische Freiheit und Elternrecht. *DÖV*, 32(8), 269–275.
- Staupe, J. (2007). *Schulrecht von A-Z. Noten und Zeugnisse – Schüler- und Elternrechte – Haftung und Rechtsschutz* (6. Auflage). München: dtv.
- Stein, E. (1967). *Das Recht des Kindes auf Selbstentfaltung in der Schule. Verfassungsrechtliche Überlegungen zur freiheitlichen Grundordnung des Schulwesens*. Neuwied, Berlin & Darmstadt: Luchterhand.
- Stock, M. (1986). Die pädagogische Freiheit des Lehrers im Lichte des schulischen Bildungsauftrags. *RdJB*, 34(3), 212–232.

- Stock, M. (2003). ‚Funktionsfreiheit‘ des Lehrers als Verfassungsgebot. *RdJB* 51(4), 502–509.
- Thüringer Schulgesetz. <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true> [21.08.2019].
- von Münch, I. (1964). Die pädagogische Freiheit des Lehrers. Ein Beitrag zur Rechtsstellung des Lehrers an öffentlichen Schulen. *DVBl*, 79, 789–795.
- von Savigny, F. C. (1840/2013). *System des heutigen Römischen Rechts*. Berlin: De Gruyter.
- Wißmann, H. (2002). *Pädagogische Freiheit als Rechtsbegriff. Personales Handeln in der öffentlichen Verwaltung*. Baden-Baden: Nomos.
- Wolf, M. & Neuner J. (2012). *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts* (10. vollständig neubearbeitete Auflage). München: Beck.